



BUNDESVERBAND DER CAMPINGWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND E.V.

Handlungsempfehlungen

für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und
Wohnmobilstellplätzen in Deutschland

Vorbemerkung

Die Gesundheit unserer Gäste und der Mitarbeiter/innen hat absoluten Vorrang. Maßgebend für die Öffnung von Campingplätzen – auch in Teilbereichen bzw. für unterschiedliche Gästegruppen – sind die jeweiligen Rechtsverordnungen des betreffenden Bundeslandes inklusive deren Auflagen. Eine weitere Voraussetzung ist auch die Lockerung der Reisebeschränkungen.

Das vorliegende Papier umfasst lediglich allgemeine Handlungsempfehlungen. Die örtlichen Gegebenheiten des Campingplatzes und die regionale Situation sind jeweils individuell zu betrachten und entsprechende Maßnahmen daran anzupassen.

Auch die Gäste auf den deutschen Campingplätzen sind angehalten, ihr Verhalten zu überdenken und an die Krisensituation anzupassen. Campingplatzbetreiber müssen sich durch entsprechende Dialogmaßnahmen für die Thematik sensibilisieren.

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1. Kontaktbeschränkungen

Grundlage für die Kontaktbeschränkungen sind die jeweiligen Rechtsakte der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (eine Übersicht findet sich [hier](#)). Es sind Regelungen zu treffen zu:

- Kontaktreduktion und Bestimmungen des Mindestabstandes
- Aufenthalt im öffentlichen Raum in begrenzter Personenzahl (ausgenommen sind Personen des eigenen Haushaltes)
- Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften
- Einhaltung der Hygienevorschriften
- Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Diese Regelungen sind als Richtschnur für die Maßnahmen eines jeden Campingplatzes zu verstehen. Es gilt der Grundsatz: Gesundheitsschutz hat Vorrang.

1.2. Hygienemaßnahmen

Siehe auch www.RKI.de

- Erarbeitung eines Schutz- und Hygieneplans durch den Betreiber, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z.B. Reinigungsplan mit regelmäßiger Reinigung und Desinfektion von Oberflächen nach RKI-Standards, Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern, Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion des Personals, regelmäßige Desinfektion der Sanitärbereiche etc.)
- Handhygiene, regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden
- Hustenetikette, Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- In allen öffentlichen Gemeinschaftsräumen und -plätzen Mund-Nasen-Schutz, korrekter Sitz der Maske, ist enganliegend zu tragen und regelmäßig zu wechseln
- Anbringen von Desinfektionsmittelspendern, vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und Shop (vor weiteren Einrichtungen bei Bedarf)

- Bei Wahl des Desinfektionsmittels muss darauf geachtet werden, dass dieses nicht nur gegen Bakterien, sondern auch gegen Viren wirkt. Insgesamt existieren drei Kategorien:
 - Begrenzt viruzid
 - Begrenzt viruzid PLUS
 - Einfach viruzid
- Um Coronaviren zu töten, reicht nach den derzeitigen Empfehlungen die niedrigste Variante, also „begrenzt viruzid“.

1.3. Reinigung und Desinfektion

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Die konsequente Umsetzung der Handhygiene ist die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf und durch Oberflächen
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Waschdesinfektion durchgeführt werden ([Empfehlung RKI](#))
- Die Reinigungsfrequenz ist ggf. zu erhöhen, insbesondere bei Türgriffen, Tresen, Geländer, Wasserhähnen, WC-Brillen u.a.

2. Spezielle Maßnahmen

2.1. Mitarbeiter

- Erklärung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass
 - keine auffälligen Symptome, die auf Corona hinweisen, vorliegen,
 - kein positives Testergebnis auf eine akute Erkrankung vorliegt,
 - sie und er sich gesund fühlt,
 - nicht als Kontaktperson unter Quarantäne gestellt ist.
- Bei Auftreten von Anzeichen der Symptome des Coronavirus ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren. Entsprechende Maßnahmen nach Vorgabe des Gesundheitsamtes sind einzuleiten
- Beachtung der [BAMS-Arbeitsschutzmaßnahmen](#) für Mitarbeiter
- Durchführung von Mitarbeiterbelehrungen ([Arbeitshilfe BVCD](#))

2.2. Bereiche

Rezeption und Gästeempfang

- Acrylglasscheibe zwischen Gast und Rezeptions-Personal gemäß gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen
- Je nach Größe der Rezeption möglichst nur eine Person im Raum, bei größeren Einrichtungen Beschränkung der Personenzahl und Abstand der Gäste und Mitarbeitern untereinander
- Eingangs- und Zwischentüren, wenn möglich offenstehen lassen (bessere Durchlüftung und Kontaktvermeidung beim Öffnen)
- Abstandsregelungen durch Schilder oder Aufkleber auf dem Boden darstellen
- Gesonderte Möglichkeiten schaffen zum Ausfüllen der Meldescheine, Fragebogen u.a., z.B. durch Aufstellen von Tischen vor der Rezeption

- Tragen von Mundschutz für Gäste und Personal, ggf. Stoffmundschutz für die Gäste zum Kauf anbieten
- Wo möglich kontaktlose Prozesse einsetzen (Eingabe Gästeinformationen, Unterschrift, Bargeldlose Bezahlung etc.)
- Anbringen von Desinfektionsmittelspendern am Eingang der Rezeption
- Bereithaltung von Desinfektionsspray, z.B. zum Besprühen von Zimmerkarten für Mietobjekte und Kartenleser etc.
- Erfassung sämtlicher Personen pro Wohneinheit/Stand/Stellplatz, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist
- Zusätzliche Anmeldung der Dauergäste und Tagesgäste über den Aufenthalt auf dem Campingplatz
- Reservierung und Vorauszahlung empfehlenswert
- Infoschreiben für die Gäste vorab versenden
- Gastaufnahme nur wenn der Gast und die jeweiligen Mitreisenden versichern, dass jeweils:
 - a.) die Person keine grippeähnlichen Symptome hat (z.B. Fieber, Husten, infektionsbedingte Atemnot),
 - b.) die Person innerhalb der letzten 14 Tage in keinem internationalen Risikogebiet war,
 - c.) die Person wissentlich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Coronavirus-Erkrankten hatte,
 - d.) sichergestellt ist, dass keine Quarantäne angeordnet worden ist,
 - e.) der Gast versichert, dass er im Infektionsfall seinen Aufenthalt abbricht und eine medizinische Versorgung am Erstwohnsitz in Anspruch nimmt
- Aufforderung an den Gast, vorrangig die Sanitär- und Kücheneinrichtungen des eigenen Campinggefährts zu nutzen
- Hinwirken auf Nutzung der Corona-App (sofern verfügbar)

Sanitäreinrichtungen einschl. Räume für Wäsche- und Geschirrwaschen

Nutzung

- Öffnung der Sanitäreinrichtungen ist abhängig von der Rechtsverordnung des zuständigen Bundeslandes, ggf. sind Informationen des Landkreises und/oder der Kommune zusätzlich zu beachten
- Vorzugsweise Nutzung der eigenen Einrichtungen in den Campinggefährten der Gäste sollten Vorrang haben (Aufforderung an den Gast)
- Vorzugsweise Bereitstellung von Mietbädern, Familiensanitärkabinen und Komfortbädern, soweit vorhanden
- Innerhalb der Gemeinschaftswaschräume vorzugsweise die Einzelkabinen bereitstellen (Kabinenauswahl könnte sich an Absaugstellen der Lüftungsanlage orientieren)
- Falls Verwendung von Einzelwaschbecken dann mit Abstand von 1,50 m und für Gewährleistung des Abstandes evtl. Sperrung einzelner Waschbecken
- Begrenzung der Personenzahl in den Sanitärgebäuden (z.B. technische Lösungen mit Bewegungsmeldern und Anschluss an Rechner, Installieren von Kameras zur Überwachung des Eingangsbereiches unter Maßgabe der DS-GVO) und Beachtung der Abstandsregelungen

- Nach der [Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung](#) kann das Spülen von Geschirr wie üblich erfolgen
- Beschilderung über zu benutzende Kabinen sowie Hinweis auf Verhaltensregeln innerhalb der Sanitärgebäude

Reinigung und Desinfektion

- Hinweis: Vor der Wiederinbetriebnahme des Sanitärgebäudes sind die Trinkwasserleitungen durchzuspülen, um die Trinkwasserhygiene entsprechend wiederherzustellen
- Deutliche Erhöhung der Reinigungsintervalle mit Desinfektion, insbesondere von Hauptkontaktflächen (Türklinken, Halterungen etc.) sowie Protokollierung
- Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste
- Falls nicht bereits vorhanden, Bereitstellung von Flächen-Desinfektionsspender in den WC-Kabinen/an den jeweiligen Zugangstüren
- Händetrockner (idealerweise mit UV-Entkeimung) oder Papierhandtuchspender

Gastronomie

- Öffnung abhängig von den Rechtsakten der jeweiligen Bundesländer, ggf. auch unter Bedingung der zeitlichen Beschränkung
- Ggf. Beschränkung der Anzahl der Gäste im Raum, je nach Größe der Einrichtung
- Tischreservierung wird empfohlen
- Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 m Abstand) sind verpflichtet einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Abstand der Tische nach den Erfordernissen der aktuellen Beschränkungen
- Maximale Belegung der Tische mit 2 bzw. 3 Personen, je nach Rechtsverordnung, Ausnahme bei Personen aus dem gleichen Haushalt
- Hände-Desinfektionsspender am Eingang aufstellen
- Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen wie im vorherigen Punkt beschrieben
- Außenplätze vorrangig unter Einhaltung der Abstandsregeln nutzen
- Vorrangig nur bargeld- und kontaktlose Bezahlung
- wenn möglich kein Buffetsystem anbieten, alternativ Kantinensystem oder Tischservice
- Verstärkt Take Away / Lieferung anbieten
- Einsatz von Gläserspülmaschinen (mindestens >60 Grad) oder alternativ Verkauf von Flaschengetränken
- [Weitere Handlungsempfehlungen](#) für Restaurants und Küche hat die DEHOGA Baden-Württemberg erarbeitet

Verkaufsläden, Märkte, Shops

- Einhaltung der Abstandsregeln zwischen den Mitarbeitern und den Gästen, vorzugsweise mit Markierungen gewährleisten und überwachen (Abstandslinien vor Kassensbereich)
- Begrenzung der Kundenanzahl mit geeigneten Mitteln, Umsetzung nach entsprechenden Empfehlungen des RKI
- Acrylglascheiben bei den Kassen

- Händedesinfektionsspender für Mitarbeiter sowie im Eingangsbereich für Gäste
- Bezahlung vorzugsweise kontaktlos
- Hinweis, dass nur die Waren in die Hand genommen werden, die auch tatsächlich gekauft werden.
- Einhaltung der weitergehenden Regelungen des Einzelhandels

Standplätze

- Möglichst nur parzellierte Plätze anbieten, bei Zeltplätzen vergleichbar vorgehen
- Einhaltung der Abstandsregelungen unter den Gästen gewährleisten, ggf. Sperrung einzelner Standplätze
- Regelmäßige Kontrollen, dass vergebene Abstände eingehalten werden
- Keine Gruppenbildung zulassen, ausgenommen sind Personen aus dem gleichen Haushalt

Kinderspielplätze, Bademöglichkeiten etc.

- Öffnung und Nutzung der Spielplätze sowie Bademöglichkeiten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes
- Zugang nur mit Erwachsenen, um die Einhaltung der Abstandsregelungen zu gewährleisten
- Keine Gruppenbildung und Privatveranstaltungen zulassen

Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Indoor-Einrichtungen, Kinderspielzimmer, Gruppenräume, Fernsehräume, Jugendräume, Diskotheken, Veranstaltungen, wie z.B. Live-Musik)

- Nutzung der Räume bzw. Flächen nur in Bereichen, in denen der Abstand zwischen den Gästen gewahrt werden kann und unter Beachtung der vorgenannten sowie gesetzlichen Maßnahmen
- Ggf. Beschränkung der Anzahl der Gäste
- Die Überprüfung der Einhaltung der Regeln muss sichergestellt werden

3. Organisatorische und Rechtliche Maßnahmen

- Eventuell einen Pandemieplan für den Campingplatz erstellen ([Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung](#))
- Sämtliche Hygiene- und Verhaltensregeln sind in Form geeigneter Informationen den Gästen vor Ort sowie vor Anreise zugänglich zu machen und in die Platzordnung und AGB des Campingplatzes verbindlich zu integrieren
- Ggf. sind ergänzende Vereinbarungen zu bestehenden Verträgen zu schließen, diese müssen nachträglich so gestaltet werden, dass bei entsprechenden Verstößen Hausverbote erteilt oder die Verträge entsprechend außerordentlich gekündigt werden können.

Impressum

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD)

Geschäftsführer Herr Christian Günther

Ystader Str. 17

10437 Berlin

Tel.: 030 33778320

info@bvcd.de

www.bvcd.de

Der BVCD e.V.

Der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD e.V.) wurde am 10. November 2000 als Dachverband und Interessenvertretung der Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer zur Förderung des Campingtourismus in Deutschland gegründet. Sitz des Verbandes und der Geschäftsstelle ist Berlin.

Der Bundesverband ist analog des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Mitglieder des BVCD e.V. sind 11 Campingverbände der Bundesländer sowie Stellplatzgemeinschaften und 43 fördernden Mitgliedern. Insgesamt vertritt der Bundesverband mehr als 1.200 Camping- und Wohnmobilstellplätze in Deutschland.